

# STATUTEN

## BirdLife Goldach



### 1 Name

Unter dem Namen «BirdLife Goldach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Goldach.

### 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern beim Kantonalverband BirdLife St. Gallen angeschlossen und durch diesen als Mitglied bei BirdLife Schweiz.

### 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, die Pflege, die Verbesserung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen und die Sicherung der biologischen Vielfalt in Goldach und darüber hinaus.

Wir wollen bei der Bevölkerung die Einstellung und Handlungsbereitschaft zum Schutze der biologischen Vielfalt fördern.

### 4 Mittel

Der Verein erfüllt seinen Zweck auf folgende Weise:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur, Umwelt und Verhalten
- b) Praktische Natur- und Vogelschutzarbeit
- c) Durchführung von natur- und vogelkundlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit (Exkursionen, Vorträge usw.)
- d) Unterstützung von Aktionen im Bereich von Natur-, Vogel- und Umweltschutz
- e) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- f) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen in der Region

### 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern, Jugendmitgliedern (bis zum 18. Altersjahr) und Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

### 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands an einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### 7 Austritt

Austrittsgesuche sind dem Vorstand auf Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren beträgt 4 Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **9 Hauptversammlung (HV)**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung können von Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche HV durchzuführen. Die Einladung zur ausserordentlichen HV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Die Anträge zuhanden der HV sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

## **10 Hauptversammlung, Zuständigkeit**

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- i) Vorstellung des kommenden Jahresprogramms

## **11 Hauptversammlung, Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Altersjahr an.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr (die Hälfte der Stimmen plus 1) der Anwesenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr (gewählt ist, wer am meisten Stimmen hat).

## **12 Vorstand, Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin, der Vizepräsident, die Kassierin, der Kassier sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden an der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **13 Vorstand, Zuständigkeit**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins aussen
- d) Einberufung der Hauptversammlung
- e) Organisation von Anlässen

## **14 Vorstand, Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **15 Vorstand, Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **16 Revisorinnen/Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der HV schriftlich Bericht und Antrag.

## **17 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder
- b) aus Spenden von Gönnern
- c) aus Zuwendungen aller Art (Gemeindebeitrag etc.)
- d) aus Aktivitäten des Vereins

## **18 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## **19 Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **20 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit an der Hauptversammlung notwendig. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und allfällige andere Güter oder Objekte sowie die Akten dem Kantonalverband BirdLife St.Gallen zur Verwaltung, respektive Aufbewahrung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereines in Goldach mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes. Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **21 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. Februar 2024 genehmigt und ersetzen die Bestimmungen vom 29. April 2011. Sie treten ab sofort in Kraft.

Goldach, 9. Februar 2024